

Gemeinde Wehringen

Landkreis Augsburg



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen für den Bereich der PV-Anlage Interquell - Entwurf

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehringen hat am 21.10.2021 beschlossen, für den Bereich des Grundstücks Flur Nr. 188, Gemarkung Wehringen, im Süden der Ortslage Wehringen, südlich der Gartenstraße, die 11. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen durchzuführen. Mit der Ausarbeitung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Arnold Consult AG in Kissing beauftragt.

Die Gemeinde Wehringen beabsichtigt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes auf Grund des Antrags einer Investorin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen. In diesem Zuge soll in unmittelbarer Nachbarschaft der gewerblichen Betriebsflächen der Firma Interquell auf einem knapp 1,1 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Grünflächen realisiert werden. Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich. Im Zuge der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes soll für die überplante Fläche künftig ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage (PV)“ ausgewiesen werden. Auf dieser Grundlage wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ im Parallelverfahren durchgeführt. Die Erschließung des Areals wird künftig hauptsächlich im Nordwesten über den hier bereits vorhandenen, öffentlich gewidmeten landwirtschaftlichen Anwendungsweg (Flur Nr. 189) sichergestellt.

Der vom Gemeinderat am 22.11.2022 gebilligte Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 22.11.2022, liegt in der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstr. 18, in 86517 Wehringen, in der Zeit

vom 09. Dezember 2022 bis einschließlich 13. Januar 2023

im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Die Entwurfsunterlagen können ebenfalls im Internet unter www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/ auf der Homepage der Gemeinde Wehringen eingesehen werden. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zum Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeindeverwaltung Wehringen eingesehen werden:

Schutzgut Wasser:

- *Landratsamt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Schreiben vom 02.12.2021, mit Anmerkungen zur partiellen Lage des Änderungsgebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Singold sowie zum Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).*

- *Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 08.12.2021, zur Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz, zur Abwasserbeseitigung und zu oberirdischen Gewässern (insbesondere zur Lage des Änderungsgebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Singold).*
- *Arnold Consult AG, Kissing, Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 1 WHG zur Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten vom 19.09.2022.*
- *Landratsamt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Bescheid vom 08.11.2022 (Az.: 52.20-6451/01-2 V 143) zur wasserrechtlichen Zulassung zur 11. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Interquell“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold.*

Schutzgut Kulturgüter:

- *Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 17.11.2021, mit Anmerkungen zum bekannten Bodendenkmal innerhalb des Änderungsgebietes („Siedlung der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters, Körpergräber des frühen Mittelalters, Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“; Aktennr.: D-7-7730-0119).*

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Übersichtslageplan mit Lage Änderungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Wehringen, 01.12.2022

angeheftet:

01.12.2022

abgenommen:

Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister